

des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 24. Oktober 2012

Nummer 39

Vollzug der Baverischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung -Art. 66 Abs. 4 BayBO; Anträge auf Erteilung einer **Genehmigung zur Errichtung** und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2553, 2560, 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, durch die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstr. 122, **59174 Kamen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt

Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Kamen, hat im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Bauanträge zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2553, 2560, 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Eßleben gestellt.

Da es sich um ein Bauvorhaben im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO handelt, wird dieses Vorhaben auf Antrag des Bauherrn an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 4 BayBO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in den Bauanträgen enthaltenen Unterlagen können durch den berechtigten Personenkreis (Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können) während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Zimmer 252, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorgenannten Zeiten beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat

nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Wird das Vorhaben genehmigt, kann der Zustellung immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, welche die erforderliche baurechtliche Genehmigung einschließt, an Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wird,

Bekanntmachung

Schweinfurt, 17.10.2012 Landratsamt Schweinfurt Frühwald, Regierungsdirektorin

durch öffentliche

ersetzt werden.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt Telefon (0 97 21) 55-0 Druck: Revista-Verlags GmbH 97421 Schweinfurt Am Oberen Marienbach 2 1/2 Bezugspreis:

Jahreskosten 41,38 Euro

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung)

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) fol-gende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bringund im Holsystem (§§ 11 - 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken oder Windelsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührenschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach Größe, Abfuhrhäufigkeit und Nutzerkreis der zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße. Bei Ausstattung von Rest- und/oder Biomüllgefäßen mit einem Schloss erhöht sich die Grundgebühr.
- Leistungsgebühr die (2) Die für Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Biomüllgefäße (Biomüllentleerungsgebühr) nach dem Gewicht und die durch Benutzung der Biomüllgefäße entsorgten Biomülls

(Biomüllgewichtsgebühr).

- (3) Die Leistungsgebühr die für Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restmüllgefäße (Restmüllentleerungsgebühr) nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Restmüllgefäße entsorgten Restmülls (Restmüllgewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Restmüll- oder Windelsäcke.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll bestimmt sich nach der Anzahl der angeforderten Abholungen.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, Kubikmeter oder Litern, soweit nicht die Gebühr pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Leistungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

- Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
 - 1. mit 120 l Füllraum:

5,00 Euro/Monat

2. mit 240 l Füllraum:

10,00 Euro/Monat

3. mit 1.100 l Füllraum:

45,83 Euro/Monat

4. mit 4.500 l Füllraum:

187,50 Euro/Monat

Der in Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 1,00 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf

Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 1,00 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
 - 1. mit 1.100 l Füllraum: 13,25 Euro/Monat
 - 2. mit 4.500 l Füllraum: 39,50 Euro/Monat
- (3) Die Grundgebühr erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Biomüll- und Restmüllgefäße mit einem Schloss ausgestattet sind. Der Zuschlag beträgt für jedes Gefäß, das mit einem Schloss ausgestattet ist.
 - bei Gefäßen bis zu einem Füllraum von 1.100 l: 0.50 Euro/Gefäß/Monat
 - 2. bei Gefäßen mit 4.500 l Füllraum:

1,00 Euro/Gefäß/Monat

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 1 vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

§ 5

Gebührensatz Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,07 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr).

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Biomüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 13 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,14 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro
 - bei regelmäßiger Abfuhr (16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):

Entleerung eines Restmüllgefäßes

0,20 Euro/Entleerung

- bei Abfuhr auf Abruf
 (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung):
 - a) mit 1.100 l Füllraum: 15,24 Euro/Entleerung
 - b) mit 4.500 l Füllraum: 68,51 Euro/Entleerung

Entleerungsversuche Mehrere gelten eine Entleerung. als Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restmüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 7 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.

(3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsberechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen dieses Gefäßes zugrundegelegt.

Abweichend von Satz 1 werden bei Unterschreiten der jeweiligen Eichgrenze der Fahrzeugwaage folgende Pauschalen erhoben:

- a) bei Leerung einer 120 l oder
 240 l Restmülltonne:
 0,42 Euro/Entleerung
- b) bei Leerung einer 120 l oder 240 l Biomülltonne: 0.21 Euro/Entleerung
- bei Leerung eines 1.100 l oder
 4.500 l Restmüllcontainers:
 1,89 Euro/Entleerung
- d) bei Leerung eines 1.100 l
 Biomüllcontainers:
 0,95 Euro/Entleerung

Die Pauschale wird bei mehreren Entleerungsversuchen für eine Behälterentleerung nur einmal erhoben. Im Falle des Überschreitens des vom Landkreis festgelegten Höchstgewichtes (§ 15 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung) kann eine zusätzliche Gebühr für die Leerung erhoben werden, die sich nach den Kosten bemisst.

- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt
 - 1. für jeden Restmüllsack: 3,70 Euro
 - 2. für jeden Windelsack:

1,50 Euro

(5) Die Erstausstattung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Müllgefäßen wird beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht kostenlos vorgenommen. Für gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung angeforderte oder vom Landkreis gem. § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung angeordnete Änderungen in der Ausstattung mit Rest- und Biomüllgefäßen (z. B. Veränderung der Zahl, Größe und Ausstattung) beträgt die Gebühr Euro/geändertem Gefäß (Änderungsgebühr). Werden für ein Grundstück gleichzeitig mehrere Rest- oder Biomüllgefäße geändert, beträgt die Änderungsgebühr ab dem 2. Gefäß 5,00 Euro/geändertem Gefäß.

(6) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung beträgt 35 € je angeforderter Abholung.

§ 6

Gebührensatz Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle beträgt für
 - a) unbelasteten Bodenaushub 7,50 Euro/t
 - b) unbelasteten Bauschutt 9,50 Euro/t
 - Kleinmengen an unbelastetem Boden und Bauschutt bis 100 kg

2,50 Euro

bei Verwiegung der Abfälle jedoch mindestens 5 €/Anlieferung.

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für

- a) Bodenaushub, Baggergut, Beton,
 Ziegel, Fliesen und Ke-ramik mit
 schädlichen Verunreinigungen;
 Abfälle aus Sandfängern;
 Straßenreinigungsabfälle;
 verbrauchter Strahlsand und
 sonstige zur Deponierung
 zugelassene Abfälle mit hoher
 Dichte: 53,00 Euro/t
- b) Baustoffe auf Asbestbasis: 88,00 Euro/t
- c) Mineralwolle 110,00 Euro/t

 d) alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle 88,00 Euro/t

bei Verwiegung der Abfälle jedoch mindestens 5 €/Anlieferung.

Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Deponierung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben

- (2) Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten Abfällen an den Bioabfallverwertungsanlagen des Landkreises beträgt
 - a) am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle für Grün- und Gartenabfälle: 30,00 Euro/t

sonstige kompostierbare Abfälle: 45,00 Euro/t

b) an der Kompostierungsanlage Gerolzhofen für Strauchschnitt u. ä.:

5,00 Euro/m³

Grasschnitt und ähnlich strukturierte Abfälle:

15,00 Euro/m³

Friedhofsabfälle

30,00 Euro/m³

Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten werden an den Kompostierungsanlagen kostenlos angenommen, soweit nur eine Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag erfolgt.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen am Wertstoffhof Rothmühle beträgt für
 - a) Kleinmenge brennbarer Abfälle (je angefangene 100 l)

5,00 Euro

b) mittelgroßer Sperrmüllgegenstand je Stück 7,50 Euro

- c) großer Sperrmüllgegenstand je Stück 10,00 Euro
- d) Altholz A I III (je angefangene 100 l) 5,00 Euro
- e) Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l) 7,50 Euro
- f) Mineralwolle (je angefangene 100 l) 2,50 Euro
- g) Kleinmenge an Bauschutt (je angefangene 200 l) 2,50 Euro

Für kompostierbare Abfälle wird auf Abs. 2 Buchstabe b) verwiesen.

Bei vermischt angelieferten Abfällen, die vom Anlieferer vor Ort nicht getrennt werden, bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Das Volumen der Abfälle wird bei Anlieferung vom Landkreis ermittelt. Grundlage für die Ermittlung des Volumens ist lose geschüttetes oder geschichtetes, nicht verdichtetes Material. Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bringund im Holsystem entsteht die GebührenschuldfürdieGrundgebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates, im übrigen mit Kalendermonates; Beginn des Kalendermonate angefangene gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 – 4 ändern. Falls der Gebührenschuldner das Ende seiner Anschlusspflicht beim Landkreis anzeigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monates, in dem die Anzeige (einschl. der erforderlichen Landkreis Unterlagen) beim schriftlich eingegangen ist.

- (2) Die für Gebührenschuld die Leistungsgebühr für die Rest-Biomüllsammlung und entsteht mit der Entleerung des zugelassenen Restmüll-Biomüllgefäßes, spätestens am Ende eines Kalenderjahres. Die Änderungsgebühr entsteht mit der Ausführung des Änderungsvorganges.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Die Gebührenschuld für die Expressabholung von Sperrmüll entsteht mit der Abholung des beantragten Sperrmülls.
- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Grundund Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Bringund Holsystem sowie die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr und die im Vorjahr angefallene individuelle Gewichts- und Entleerungsgebühr Sollte zugrunde gelegt. dies Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.

- (3) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderiahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresendabrechnungen sind jeweils zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Eine Endabrechnung während laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist. Erstattungen und Nachforderungen aus Abrechnungen während des laufenden Kalenderjahres werden zum nächsten Fälligkeitstermin nach Abs. 2 Satz 1 fällig.
- (4) Bei der Abfallentsorgung über die Verwendung von Restmüll- und Windelsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1), bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2), sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 3 werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird bei Selbstanlieferung von Abfällen im Einzelfall der bargeldlose Zahlungsverkehr zugelassen, werden die Gebühren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Erhebung von Verwaltungskosten

 Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausführung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz gilt entsprechend.

- (2) Die Gebühren betragen für
 - Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen

10,00 und 250,00 Euro

 das Erstellen von Annahmeerklärungen nach § 3 Abs. 3 NachwV zwischen

25,00 und 250,00 Euro

 die Erteilung von Anlieferberechtigungen für nicht gefährliche Abfälle

25.00 und 250.00 Euro

 Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen

10,00 und 100,00 Euro

- 5. Anmahnungen rückständiger Beträge
 - a) 5,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 500,00 €
 - b) 10,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 1.000,00 €
 - c) 15,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 2.500,00 €
 - d) 20,00 € bei rückständigen
 Beträgen bis einschließlich
 5.000,00 €
 - e) 25,00 € bei rückständigen Beträgen über 5.000,00 €

Für Amtshandlungen, die nicht in den Ziffern 1-5 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in den Ziffern 1-5 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt vom 23.11.1999, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Schweinfurt, 22.10.2012 Landkreis Schweinfurt Leitherer, Landrat

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112 Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 27./28.10.12

Sebastian Appold, Georg-Wichtermann-Platz 10, Schweinfurt, Tel. 09721/18393

Donnerstag, 01.11.12

Heinz Werner Kupfer, Gartenstr. 41, Bergrheinfeld, Tel. 09721/99431

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 27./28.10.12 Dr. Olaf Hiltl, Spitalstr. 18, Volkach, Tel. 09381/6755

Donnerstag, 01.11.12

Dr. Barbara Krombholz, Weingartenstr. 3, Dettelbach, Tel. 09324/90111 Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 27.10. - 02.11.2012

am 27.10.

Apotheke an der Eselshöhe, W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 28.10.

Herz-Apotheke, im Kaufland, Hauptbahnhofstraße

am 29.10.

Westend-Center-Apotheke,

Schrammstr. 5

am 30.10.

Gold-Apotheke,

Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 31.10.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 01.11.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 02.11.

Rosen-Apotheke,

Oberndorf, Hauptstr. 32

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 27.10.12 Stadt-Apotheke

am 29.10.12 Kronen-Apotheke

am 31.10.12 St. Michaels-Apotheke

am 02.11.12 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 01.11.12 Rückert-Apotheke

Wir suchen Ihre Ideen für Schweinfurt nach der Army.

Im Auftrag der Stadt und des Landkreises Schweinfurt sammelt Zivilarena ihre Ideen für die zukünftige Nutzung der bisher von der US-Army genutzten Flächen und Gebäude.

Einfach sofort kostenlos informieren und anmelden – und vom 27.10. bis 18.11.2012 Ideen einreichen und mitdiskutieren auf:

www.zivilarena.de

Information. Beteiligung. Transparenz. Für alle. Zivilarena – die Plattform für Partizipation.



